

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 165 (1999)
Heft: 5

Artikel: Die Wehrartikel in der neuen Bundesverfassung
Autor: Bonny, Jean-Pierre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-65957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wehrartikel in der neuen Bundesverfassung

Jean-Pierre Bonny

Bei der Erstellung dieses Beitrages geht der Autor ein gewisses Risiko ein. Im Moment der Abfassung steht in der Tat die eidgenössische Volksabstimmung von Mitte April bevor. Dagegen wird bei der Publikation das Verdikt in der Volksabstimmung schon gefallen sein. Ich glaube allerdings, ein relativ kalkulierbares Risiko einzugehen, da mit etlicher Wahrscheinlichkeit die Vorlage vor Volk und Ständen Zustimmung finden wird.



Jean-Pierre Bonny,
Nationalrat,
Oberst, ex Kdt eines Inf Rgt.

Der Charakter der Revision

Diese Wahrscheinlichkeit sagt auch einiges aus über den **Charakter der Revision**. Bis auf einige wenige materielle Änderungen beschränkt sie sich doch im wesentlichen auf eine Anpassung und Nachführung des geltenden Textes an die neuen Realitäten. Es ist auch eine Überführung der geltenden Verfassung in eine zeitgemässere Sprache. Umstrittene Bereiche wie die Anpassung von Institutionen und insbesondere die Adaptierung der Volksrechte werden mit dieser Vorlage noch nicht in Angriff genommen.

Diese wenig spektakuläre Philosophie der neuen Verfassung gilt auch für die Regelung unseres Wehrwesens. Man darf ohne Übertreibung sagen, dass dessen Grundkonstanten in die neue Verfassung übernommen wurden. Anpassungen waren insbesondere nötig im Verhältnis **Bund und Kantone**. Hier spürt man in der alten Verfassung noch den Geist der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo ein eigentlicher Militärföderalismus herrschte und den Kantonen nicht unwesentliche Kompetenzen zustanden. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat die Realität die alte Verfassung eingeholt, und es ist heute jedermann klar, dass die Kompetenzen des Bundes in Angelegenheiten der Landesverteidigung umfassend und fast ausschliesslich sind. So wird niemand dem Wegfall von Art. 11 der BV nachtrauern, wonach ein kategorisches Verbot besteht, Militärkapitulationen abzuschliessen. Auch Art. 21 der BV hat keinen Platz mehr, der bezweckt, eine gewisse Homogenität der Truppenkörper und Heereseinheiten zu sichern und den Einfluss der kantonalen Politik bei der Bildung der Einheiten und der Wahl der Offiziere zu gewährleisten.

Innere Sicherheit

Zu Recht werden auch gewisse Konsequenzen gezogen mit Bezug auf die **innere Sicherheit**. Die neue Verfassung geht zwar immer noch vom Grundsatz

der primären Verantwortung der Kantone auf ihrem Gebiet für die innere Sicherheit aus, bestimmt aber, dass die Sorge für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bleibt. Man macht also einen Schritt in Richtung Mitverantwortung des Bundes. Ob die in letzter Zeit viel diskutierte **Bundessicherheitspolizei** auf eine solche Verfassungsbestimmung abgestützt werden könnte, bleibt aber zumindest eine offene Frage.

Allgemeine Wehrpflicht

Das Prinzip der **allgemeinen Wehrpflicht** wird bestätigt. Das ist an sich erfreulich. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich aber mit Blick auf die Armeereform ein Problem. Sollte im Rahmen dieser Reform ein duales System (Landesverteidigung oder Bevölkerungsschutz) bei der Ausbildung gewählt werden, so ist fraglich, ob eine solche Lesung auf die allgemeine Wehrpflicht abgestützt werden könnte. Das gilt meines Erachtens auch für den Fall, dass keine Wahlmöglichkeit vorgesehen würde.

Eine Bestätigung in der neuen Verfassung findet auch das **Milizprinzip**. Im Gegensatz zur ursprünglichen Vorlage des Bundesrates wird aber gesagt, dass die Armee **grundsätzlich** nach dem Milizprinzip organisiert sei. Mit dieser kleinen Relativierung sollte es möglich sein, eine noch einen Schritt weitergehende Teilprofessionalisierung unserer Armee, wie sie das Reformprojekt XXI wahrscheinlich vorsehen wird, verfassungsmässig abzustützen.

Schliesslich gibt es eine Neuerung bei der **Aufgebotskompetenz**. Nach neuer Bundesverfassung wird die Aufgebotskompetenz des Bundesrates von 2000 auf maximal 4000 Armeeangehörige heraufgesetzt. Im ursprünglichen Entwurf des Bundesrates lag die Kompetenzgrenze bei 2000. Sodann sei vermerkt, dass auf eine verfassungsmässige Verankerung der **Unentgeltlichkeit der Ausrüstung des Wehrmannes** verzichtet wurde, weil diese bereits vollumfänglich in Art. 110 des Militärgesetzes garantiert wird.

Fazit

Die neue Bundesverfassung legt unserem Wehrwesen in aller Regel keine «Steine» in den Weg. Das heisst aber nicht, dass es keine Schwierigkeiten mehr zu überwinden gibt. Diese werden auf **politischer Ebene** und im Rahmen der **Gesetzgebung** zu lösen sein. ■